

Satzung

zur 4. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 12, 17, 18, 25, 37 und 38 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272 ff.), BS 2020-2,
- der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,
- des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), BS 792-1,

am 25.03.2011 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen in unbegrenzter Höhe sowie die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 EUR je Einzelfall,“
2. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt geändert:
„Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen“
3. § 6 wird um folgenden neuen Abs. 3 ergänzt und die folgenden Absätze entsprechend verschoben:
„Die Mitglieder der durch einen Ausschuss des Kreistages gebildeten Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sowie die Mitglieder des Arbeitskreises der Fraktionsvorsitzenden und Kreisbeigeordneten erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Für eine Sitzung des Arbeitskreises der Fraktionsvorsitzenden und Kreisbeigeordneten vor oder nach der Teilnahme an einer Kreistags-, Ausschuss- oder Beiratssitzung wird keine Entschädigung gewährt.“

4. Im Anschluss an § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

**„§ 11
Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdmeister**

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|---|------------|
| a) Sockelbetrag | 107,00 EUR |
| b) für jeden Jagdbezirk einschließlich Teiljagdbezirk | 1,00 EUR“ |

5. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 bis 3 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung.
2. Artikel 1 Nr. 4 und 5 zum 01.04.2011.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat